

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1986

Geschäftszahl

86/05/0117

Rechtssatz

Die Entscheidung, ob eine Einlösung nach Abs 1 oder Abs 3 des § 59 Wr BauO erfolgt, ist nicht präjudiziell für die gerichtliche Festsetzung der Höhe der Entschädigung nach § 59 Abs 8 Wr BauO.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050117.X03